

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 82 (1937)

Heft: 39

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 24. September 1937, Nummer 13

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

24. SEPTEMBER 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Aus dem Erziehungsrate — Zürch. Kant. Lehrerverein, 8. Vorstandssitzung — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Einige wissenswerte Bestimmungen — Aus dem Geschäftsbericht 1936 der Erziehungsdirektion

Aus dem Erziehungsrate

I. Halbjahr 1937.

1. Wie im Zusammenhang mit dem Referat über die ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen (Päd. Beobachter Nr. 9/1937) mitgeteilt worden ist, revidierte der Erziehungsrat die Verordnung zum Leistungsgesetz vom 2. Februar 1919. Die revidierte Verordnung wurde am 15. April 1937 vom Regierungsrat genehmigt. Inkrafttreten: 1. Mai 1937. Die Revision war notwendig, um die Verordnung den neuen gesetzlichen Bestimmungen vom 14. Juni 1936 anzupassen. Ausserdem sollten aber auch neue Auffassungen in der revidierten Verordnung ihre Verankerung finden. Neben den neuen Bestimmungen über die a. o. Besoldungszulagen dürfte es wünschenswert sein, auf folgende weitere Neuerungen hinzuweisen:

a) Während bisher Gemeindeleistungen ohne Unterschied vom Staat nur dann nicht subventioniert wurden, wenn sie unter dem Betrag von Fr. 50.— blieben, lässt die neue Verordnung diesen Betrag nur noch für die Gemeindeausgaben gemäss § 1 a—f des Leistungsgesetzes gelten. Es sind dies sämtliche Ausgaben für die Schule, eingeschlossen die mit der Schule in engem Zusammenhang stehenden Sozialleistungen, sofern sie nicht unter die Rubrik «Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen und die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen» (§ 1, g des Gesetzes) fallen. Diese letzteren Ausgaben sind nur dann subventionsberechtigt, wenn sie Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

b) Die Mindestbenützungsdauer der individuellen Lehrmittel wird fast durchgängig erhöht (§ 8).

c) Bei den fakultativen Fremdsprachenkursen bleiben wie bisher für die Bestimmung des Staatsbeitrages als Minimalansatz Fr. 120.— und als Maximalansatz Fr. 200.—. Für die Dauer des Lohnabbaus werden aber die Ansätze entsprechend den kantonalen Bestimmungen gekürzt. (§ 31, 3.) — Die gleiche zusätzliche Bestimmung wurde auch für den Knaben-Handarbeitsunterricht aufgenommen. (§ 38, 3.)

d) Bei den Kindergärten, wo schon in der früheren Verordnung ausschliesslich die Ausgaben für die unentgeltliche Abgabe von Brauchmaterialien und die Besoldung, inbegriffen aus Gesundheitsrücksichten angeordnete Vikariate, subventionsberechtigt waren, wird der subventionsberechtigte Betrag der Besoldung, einschliesslich Vikariatsentschädigungen, auf Fr. 4500.— pro Lehrstelle eingeschränkt.

e) Im § 58 werden neu in die Verordnung aufgenommen die Grundsätze, nach denen die Dienstjahre festgesetzt werden.

f) Neu ist die Bestimmung, wonach Vikariate wegen Militärdienstes zu vermeiden sind, «sofern es durch eine andere Anordnung, welche der Schule keinen Schaden bringt, z. B. Verlegung der Ferien, Uebertragung des Unterrichts an andere Lehrer, möglich ist.»

g) Für die auf Grund von § 16 des Leistungsgesetzes in Erziehungsanstalten abgeordneten «Praktikanten» wird eine wöchentliche Barbesoldung von Fr. 50.— (abzüglich Lohnabbau) festgesetzt. Bei Krankheit und Militärdienst gleiche Behandlung wie Vikare.

h) Währenddem früher die Vikare auch vor Beginn der Frühlingsferien nur dann abzumelden waren, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden konnte, dass die Stellvertretung auch nach den Ferien noch nötig sein werde, sind jetzt alle Vikariate mit Schluss des Schuljahres aufzuheben. Wenn der erkrankte Lehrer im neuen Schuljahr den Unterricht nicht aufnehmen kann, so wird, vorausgesetzt, dass es im Interesse der betr. Schulabteilung liegt, wenn möglich der frühere Vikar abgeordnet. Dabei ist die Meinung, dass der betr. Vikar für die Ferien die ihm gemäss Gesetz (§ 14) zustehende halbe Vikariatsentschädigung erhalten soll.

2. Auf das Frühjahr 1937 kamen einige Lehrkräfte, deren Ehegatte ein Berufseinkommen bezieht, um Versetzung in den Ruhestand ein. § 17, Absatz 2 des Leistungsgesetzes von 1936 schreibt vor, dass in solchen Fällen die Ruhegehaltsansätze «unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen verringert» werden sollen. Um trotz der Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse die Rechtsgleichheit nach Möglichkeit zu wahren, wurde eine Skala festgelegt, welche bei der Reduktion richtunggebend sein soll. Bei einem Einkommen des andern Ehegatten bis Fr. 7000.— soll die Reduktion des Ruhegehaltes 10 % betragen; mit je Fr. 1000.— mehr Einkommen steigt die Reduktion um je 10 % bis zu 50 % bei Fr. 10 000.— Einkommen und mehr. Bei erheblichem Vermögen, bei grösserer Kinderzahl, bei erheblichen Pflegekosten oder Unterstützungspflichten sollen Abweichungen nach oben (aber nicht über 50 %) bzw. nach unten erfolgen dürfen. — Der neue § 17, 2 wurde auch auf früher ausgesprochene Ruhegehälter von pensionierten Lehrkräften, deren Ehegatte ein Berufseinkommen bezieht, angewendet. Diese Rückwirkung wird folgendermassen begründet: a) Nach § 20 des Leistungsgesetzes von 1919 «kann die Berechtigung zum Bezug des Ruhegehaltes jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind»; b) bei den in Betracht kommenden seinerzeitigen Ruhegehaltsbeschlüssen wurde die Re-

visionsmöglichkeit im Falle einer Änderung des Beoldungsgesetzes ausdrücklich vorbehalten; c) es wäre nicht billig, wenn die früher pensionierten Lehrkräfte grundsätzlich besser gestellt würden als die neu in den Ruhestand tretenden.

Ruhegehalte, welche gemäss den obigen Richtlinien reduziert worden sind, können selbstverständlich in Revision gezogen werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten ändern (z. B. kleineres Ruhegehalt, da wo z. Z. der Festsetzung der Pension beim andern Ehegatten noch ein Berufseinkommen war.)

3. Das Gesuch einer Schulpflege (mit Befürwortung der Bezirksschulpflege) um die Erlaubnis, in der 7. und 8. Klasse die Geschlechtertrennung einführen zu dürfen, wurde abgelehnt. Die zürcherische Volkschule hat als Grundsatz die Koedukation. Die von der Schulpflege für die Geschlechtertrennung angeführten Gründe sind nicht zwingend, um vom gen. Grundsatz abzugehen. Nämlich: Der Lehrstoff jener Unterrichtsgebiete, welche einem Geschlecht vorbehalten sind, kann auch bei Koedukation im Sinne des Gesamtunterrichtes in den Stunden verwendet werden, wo Knaben und Mädchen anwesend sind. Es ist im Gegenteil ein Vorteil, wenn sich Knaben und Mädchen für die spezifische Arbeit des anderen Geschlechtes interessieren müssen und wenn versucht wird, ihnen Art und Bedeutung jener Arbeit näher zu bringen (Einschätzung der Hausfrauenarbeit durch Knaben!) — Fragen der Berufsberatung allgemeiner Art, wie Bedeutung der Berufswahl, Organisation der Beratung usw., können gut im gemeinsamen Unterricht besprochen werden. Für Fragen, die nur ein Geschlecht angehen, aber noch nicht in das Gebiet der individuellen Beratung gehören, wird sich in den Stunden, in welchen nur die Schüler des einen Geschlechtes anwesend sind, Zeit und Gelegenheit zur Besprechung finden. Der wertvollste Teil der Berufsberatung, die individuelle Beratung, ist unabhängig von der Zusammensetzung der Klasse. Wenn gesagt wird, dass im mündlichen Unterricht die freie Aussprache leide bei Anwesenheit des anderen Geschlechtes, so stehen dem die Aussagen anderer Lehrer der Oberstufe gegenüber, die im Gegenteil feststellen, dass die verschiedenartigen Interessen von Knaben und Mädchen fördernd auf den Unterricht wirken. (Einfluss der Knaben in den Realfächern, der Mädchen im Sprachunterricht).

4. Eine private Schule führte in ihrer 7. und 8. Klasse fakultativen Französischunterricht ein und machte in einer Tageszeitung Propaganda für die Oberstufe: «Die Oberschule bildet eine Abschlussklasse, die einen möglichst praktischen und lebensnahen Unterricht vermitteln will. Für Primarschüler, die noch nicht sekundarschulreif sind, ist sie wohl die richtige Uebergangsgelegenheit». — In den Jahren 1926 und 1935 hatte der Erziehungsrat je ein Gesuch von Gemeindeschulpflegen um Bewilligung zur Einführung des fakultativen Französischunterrichtes an der Oberstufe abgelehnt; auch im neuen Falle entsprach er dem Gesuch nicht. Er sieht schon rein formell in der Einführung eines neuen Faches eine zu weitgehende Abweichung vom gesetzlichen Lehrplan. Es werden aber auch sachliche Bedenken geäußert: Bei den Schülern der 7. und 8. Klasse handelt es sich vielfach um solche Kinder, die gerade in sprachlicher Hinsicht äusserste Mühe haben; sie noch mit einer fremden Sprache zu belasten, soll vermieden werden.

Die erwartete Freude an französischer Sprache und Kultur dürfte sich kaum einstellen; eher das Gegen teil.

5. Die Primarschulpflege Dietikon beschloss, der Gemeindeversammlung den Antrag zu stellen, auf Beginn des neuen Schuljahres eine Stelle aufzuheben. Sie kam auch um die Zustimmung des Erziehungsrates ein. Noch bevor das Geschäft im Erziehungsrat behandelt werden konnte, wurde der Antrag der Pflege durch Gemeindebeschluss genehmigt.

Da sich keine gesetzliche Bestimmung findet, welche für die Aufhebung von Lehrstellen die Genehmigung des Erziehungsrates vorschreibt, erhob sich zunächst die Rechtsfrage, ob der Erziehungsrat befugt sei, in die Autonomie der Gemeinde einzutreten und einen Gemeindebeschluss wie den erwähnten aufzuheben. Schon aus der Tatsache, dass es nach § 18 des Gesetzes über die Volksschule von 1899 für die Errichtung neuer Lehrstellen der Genehmigung des Erziehungsrates bedarf, muss geschlossen werden, dass die gleiche Behörde auch zu deren Aufhebung etwas zu sagen hat. Dieses Recht muss auch aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Erziehungsrates über sämtliche Schulen des Kantons abgeleitet werden, das ihn berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse von Schulpflegen und Gemeindeversammlungen, welche sich auf die Schule beziehen, daraufhin zu prüfen, ob sie nicht eine Schädigung der Schule bedeuten. Wenn der Erziehungsrat sich zwar formell das Recht wahrte, der Aufhebung einer Lehrstelle die Genehmigung zu verweigern, so wurde im Spezialfall von diesem Recht kein Gebrauch gemacht.

Die Aufhebung dieser Lehrstelle ist in der Tagespresse erwähnt und in Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Stellen in Zollikon gebracht worden. Wenn der Berichterstatter persönlich auch der Auffassung ist, dass die Lehrstelle in Dietikon in Anbetracht der Schülerzahlen (im Zeitpunkt der Beschlussfassung waren 4 Elementarklassen und 2 vierte Klassen mit 50 Schülern zu erwarten) nicht hätte aufgehoben werden sollen, so möchte er doch darauf hinweisen, dass in der Pressenotiz Schülerzahlen nebeneinander gestellt wurden, die man nicht miteinander vergleichen darf. Neben den hohen Schülerzahlen für Dietikon wurden für Zollikon nur die niedrigen Schülerzahlen für den Berg angegeben, währenddem die Klassen in Zollikon-Dorf mit mehr als 50 Schülern verschwiegen wurden. Ein Ausgleich zwischen Berg und Dorf hätte zur Folge, dass ein Teil der Berg-Schüler nach Dorf hinunter müsste, was den Schülern in Anbetracht der Länge des Weges und der Verhältnisse (Waldstrassen an der Stadtperipherie) nicht zugemutet werden kann; außerdem müssten die Schüler beim Übertritt in die 6. Klasse den Lehrer wechseln. (Forts. folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

8. Vorstandssitzung (Tagessitzung)
Montag, den 12. Juli 1937, in Zürich.

1. Es wurden 34 Geschäfte erledigt.

2. Ein Rekurs gegen einen Pflegebeschluss, der sich auf ein schulärztliches Zeugnis stützte, wurde u. a. damit begründet, dass der Schularzt, der das Zeugnis ausgestellt hatte, kein Amtsarzt sei. Die prinzipielle Bedeutung der hier aufgeworfenen Frage veranlasste den

Kantonalvorstand, sie durch den Rechtskonsulenten abklären zu lassen. Seine Antwort lautet:

a) Den von den Gemeinden auf Grund eines Anstellungsvertrages angestellten Schulärzten kommt nicht der Charakter eines Amtsarztes zu. Unter Amtsarzt kann nur derjenige Arzt — der Bezirksarzt — verstanden werden, der nach zürcherischem Staatsrecht allein auch wirklich Amtsarzt ist.

b) Auch dem im öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehenden stadtzürcherischen Schularzt kommt der Charakter des Amtsarztes nicht zu.

c) Die Praxis könnte jedoch dazu führen, dass das Gutachten des stadtzürcherischen Schularztes auch als amtsärztliches Zeugnis anerkannt würde. Der Lehrer hätte aber trotzdem das Recht zu verlangen, vom Bezirksarzt (= Amtsarzt) untersucht zu werden.

3. Auf die Anfrage der Lehrerschaft einer Landgemeinde betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegenüber Lehrern und Schülern konnte mitgeteilt werden, dass z. Zt. schon weit mehr als die Hälfte der zürcherischen Lehrer durch ihre Gemeinden gegen «Betriebs»-Unfälle (auf dem Schulweg, im Schulhaus und auf dem Schulplatz, auf allen Veranstaltungen der Schule, wie Reisen, Exkursionen) versichert sind. Ebenso bestehen heute schon mancherorts Haftpflichtversicherungen gegenüber den Schülern, wobei die Haftung der Gemeinde und die evtl. Haftung der Lehrer gegenüber den Schülern eingeschlossen ist. — Die genannte Anfrage veranlasste den Kantonalvorstand auch zur Einholung eines die Versicherungsfrage betreffenden Rechtsgutachtens, das sich u. a. wie folgt äussert:

a) Die Haftpflicht des Lehrers ist von Kanton zu Kanton verschieden, aber immer erheblich. Der Lehrer haftet für absichtliche und fahrlässige Schadenszufügung; ob nur grobe oder auch leichte Fahrlässigkeit haftbar macht, ist nicht abgeklärt.

b) Der Staat dürfte für Unfälle, welche sich in der Volksschule ereignen, kaum haftbar gemacht werden. Dagegen besteht eine Haftpflicht der Gemeinde gegenüber Lehrer und Schüler. Sie ergibt sich hauptsächlich aus ihrer Werkhaftpflicht (§ 58 OR). Die Haftpflichtversicherung sollte von den Schulgemeinden abgeschlossen werden.

4. Der Vorstand beschloss, eine Erhebung über die in den einzelnen Gemeinden gegenüber der Lehrerschaft abgeschlossenen Unfallversicherungen durchzuführen. Nach Abschluss der Erhebung soll die Frage geprüft werden, ob es tunlich und möglich wäre, auf Grund einer Vereinbarung mit einer Versicherungsgesellschaft Vorzugsbedingungen für den Abschluss von Zusatzversicherungen der Lehrer für Nichtbetriebsunfälle zu erwirken.

5. Es wurde beschlossen, der neutralen Arbeitsgemeinschaft für Spanienkinder einen Beitrag von Fr. 100.— zu überweisen.

6. Als Vertreter des ZKLV im Fachgruppenkomitee «Volksschule» der Landesausstellung wurden die Herren Dr. E. Gassmann, Winterthur, W. Weber, Meilen und O. Gremminger, Zürich, bestimmt.

7. Der Quästor referierte über den Stand der Darlehenskasse. Gegenwärtig stehen von 4 Schuldern 1514 Fr. aus, 618 Fr. weniger als im gleichen Zeitpunkt des letzten Jahres.

8. Wie der Kantonalvorstand der Presse entnehmen konnte, hat der Zentralvorstand der Demokratischen Partei des Kantons Zürich einem Antrag der Bezirks-

partei Zürich auf Einleitung eines Volksbegehrens zugunsten der Zwangspensionierung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons bei Vollendung des 65. Altersjahres grundsätzlich zugestimmt, in der Meinung, dass die Neuerung alle Funktionäre mit Einschluss der Lehrer und Pfarrer zu erfassen habe. — Da laut Verordnung vom 15. April 1937 zum Schulleistungsgesetz den Lehrern das Maximum an Pension erst nach 45 Dienstjahren ausgerichtet wird, hätte die Herabsetzung des Alters für die Zwangspensionierung auf das 65. Altersjahr zur Folge, dass ein grosser Teil der Lehrer überhaupt nie in den Genuss des Maximums gelangen könnte. Es betrifft dies einmal die Sekundarlehrer sowie alle jene Primarlehrer, die infolge des Lehrerüberflusses oder aus andern Gründen erst verhältnismässig spät in den Schuldienst treten konnten. Wenn zudem durch die Initiative das Recht zum freiwilligen Rücktritt ohne ärztliches Zeugnis auf einen früheren Zeitpunkt angesetzt wird, würden der Ausrichtung des Maximums auch gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, da die zürcherischen Lehrer nach § 17 des Schulleistungsgesetzes das Maximum der Pension erst nach dem 65. Altersjahr erhalten. — Der Vorstand beschloss daher, den Zentralvorstand der Demokratischen Partei auf diesen Punkt aufmerksam zu machen und ihn zu ersuchen, das Initiativbegehr so abzufassen, dass dadurch die Pensionen der Lehrer nicht geschmälert werden.

9. Die Krankenkasse des Schweiz. Lehrervereins absichtigt, in den einzelnen Bezirken des Kantons Zürich Vertrauensleute der Krankenkasse zu bestimmen, um einen besseren Kontakt zwischen den Mitgliedern und der Verwaltung der Kasse herzustellen. Den genannten Vertrauensleuten würde auch die Propagandatätigkeit für die Krankenkasse in den Bezirken übertragen. Der Präsident der Kasse ersuchte den Vorstand des ZKLV um seine Mithilfe bei der Gewinnung der Vertrauensleute. — Der Vorstand beschloss, dem Gesuche zu entsprechen.

10. Die Schweizerschule in Mailand sollte ein neues Schulhaus erstellen. Da sie die Mittel hiefür aus eigener Kraft nicht aufzubringen vermag, wandte sie sich in der Angelegenheit an das Departement des Innern, wo ihr Gesuch um einen Beitrag jedoch abgewiesen wurde mit der Begründung, es fehlten für die Bewilligung eines namhaften Beitrags die gesetzlichen Grundlagen, da das Schulwesen Sache der Kantone sei. — Gegenwärtig werden nun von anderer Seite Schritte unternommen, um die öffentliche Meinung eindringlich auf die Notwendigkeit einer genügenden Bundesunterstützung aufmerksam zu machen. — Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass die Erhaltung der Schweizerschulen im Ausland ein wichtiges Stück geistiger Landesverteidigung darstellt, die in erster Linie der Heimat als Ganzes und damit den Bund angeht. Er beschloss daher, die oben erwähnten Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen.

F.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung vom 26. Juni 1937.

- Der Quästor legt die *Jahresrechnung pro 1936* vor, die einen guten Abschluss aufweist. Der Vorstand verdankt die sorgfältige und grosse Arbeit und leitet sie an die Rechnungsrevisoren zur Prüfung weiter.

Im Anschluss daran gibt der Verlagsleiter Aufschluss über das *Verlagsgeschäft* im abgelaufenen Jahre. Die meisten Lehrmittel weisen einen sehr regen Absatz auf. Hingegen haben die aus dem Blätterverlag Egli übernommenen *Rechnungsblätter* so gut wie keine Abnehmer mehr gefunden. An der nächsten Jahresversammlung erfolgt ein letzter Hinweis darauf.

2. Vor einiger Zeit hat die Bezirkskonferenz Meilen in einer Eingabe Stellung genommen zum gegenwärtigen *Geschichtslehrmittel*. Bei aller Anerkennung der Vorzüge des Buches und der Fortschritte gegenüber der früheren Auflage «Wirz» finden die Kollegen es in wesentlichen Punkten für unsere Stufe wenig geeignet, vor allem in Darstellung und Stil zu hoch. Ohne grundsätzlich auf das Buch einzutreten, würdigt der Vorstand die Schwierigkeiten, die seit Jahrzehnten eine Lösung erschwert haben. Der Vorstand wird den Kollegen mit dem Jahrbuch zusammen ein von den Verfassern ausgearbeitetes Fragenschema vorlegen, damit sie Gelegenheit haben, sich zum Lehrmittel zu äussern. Die Ergebnisse werden gesammelt, um die Gesichtspunkte für das weitere Vorgehen zu ermitteln.
3. Einige Mitglieder des Vorstandes berichten vom Besuch der anregenden Jahresversammlungen *ostschweizerischer Konferenzen*, die ähnliche Probleme beschäftigen wie die unsrige.
4. In den ostsweizerischen Kantonen sind die Vorarbeiten für ein *interkantonales Gesangslehrmittel* sehr weit gediehen, das die verschiedenen Gesichtspunkte und modernen Auffassungen zu einem wertvollen Ganzen vereinigen will. Auch die zürcherische Lehrerschaft ist durch ein Mitglied in der Kommission vertreten. Die Synodalkommission zur Hebung des Volksgesangs hat sich bisher umsonst bemüht, den Erziehungsrat des Kantons Zürich für das Lehrmittel zu interessieren und es auch den zürcherischen Schulen zugänglich zu machen. Sie ersucht den Konferenzvorstand, sie in dieser Richtung zu unterstützen.
5. Ein *Promotionsfall* in der Stadt Zürich ist der betreffenden Kreisschulpflege überwiesen worden.

ss.

Einige wissenswerte Bestimmungen

(Fortsetzung.)

3. Die Zusatzversicherung der stadtzürcherischen Volksschullehrer.

Diese Versicherung ist an die Versicherungskasse der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter angeschlossen. Sie ergänzt die Leistungen der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung auf den in den Statuten der städtischen Versicherungskasse festgesetzten Betrag für Vollversicherte. Danach besteht vom 6. stadtzürcherischen Dienstjahr an der Anspruch auf eine Witwenrente von 25 bis 35 % der Besoldung, je nach Dienstalter. Die Waisenrente beträgt für die jüngste Waise 15 %, für die übrigen Waisen 10 % der Besoldung. Sie läuft bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Das Total dieser Renten darf aber den Betrag

der Pension nicht übersteigen, die der Verstorbene bezogen hat oder auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte. Die Rente an andere Hinterlassene beträgt höchstens 28 % der Besoldung. Sie wird nur ausgerichtet, wenn keine Ansprüche von Witwen oder Waisen bestehen, wenn die Hinterlassenen auf die Unterstützung des Verstorbenen angewiesen waren und wenn sie auch nachgewiesenermassen unterstützt worden sind. Die Renten aus der Zusatzversicherung beginnen nach Erlöschen des Nachgenusses, also mit dem 7. Monat nach dem Ableben des Lehrers. Die Auszahlung erfolgt monatlich zum voraus.

In den ersten fünf städtischen Dienstjahren besteht ein Anspruch der Hinterlassenen auf eine Abfindung von 25 bis 65 % der Besoldung des Verstorbenen, je nach dem Dienstalter des Verstorbenen.

Die Prämie für die Zusatzversicherung beläuft sich auf 1,4 % der Besoldung. Sie wird monatlich an der Besoldung abgezogen.

Der Beitritt ist für die gewählten männlichen Lehrkräfte obligatorisch und erfolgt automatisch mit der Wahl. Die Lehrerinnen sind von der Zusatzversicherung ausgeschlossen. Stadtzürcherische Verweserjahre werden, sofern sie der Wahl unmittelbar vorangehen, in die Versicherung einbezogen. Der Versicherte hat die entsprechenden Jahresprämien nachzuzahlen.

Tritt ein Lehrer aus andern als aus Alters- oder Invaliditätsgründen aus dem Schuldienst aus, so erhält er die einbezahlten Prämien ohne Zins zurück. Bei einem allfälligen Wiedereintritt in den städtischen Schuldienst wird er wie ein Neueintretender behandelt. Es besteht aber die Möglichkeit, sowohl die früheren Dienstjahre als auch die Jahre des Unterbruches durch entsprechende Nachzahlungen einzukaufen. Erfolgt der Rücktritt nach mehr als 15 städtischen Dienstjahren, so kann der Lehrer weiter Mitglied der Zusatzversicherung bleiben, ohne dass der Prozentsatz seiner Prämie sich erhöht. Die städtische Versicherungskasse macht in jedem Einzelfall von sich aus auf die bestehenden Möglichkeiten aufmerksam.

Beim Uebertritt in den Ruhestand bleibt der Lehrer Mitglied der Versicherung, hat aber keine Prämien mehr zu entrichten. Seine Rentenansprüche bleiben ungeschmälert. Wir heben aber nochmals hervor, dass diese Ansprüche sich nur auf die Differenz zwischen den Leistungen der städtischen Versicherungskasse für Vollversicherte und denen der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung beziehen. Wer sich also die volle Rente sichern will, muss auch nach dem Uebertritt in den Ruhestand in der kantonalen Witwen- und Waisenstiftung verbleiben.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Geschäftsbericht 1936 der Erziehungsdirektion

Die Durchführung der Vereinbarung zwischen dem kantonalen Lehrerverein und dem ostsweizerischen Berufsdiregentenverband führte zu verschiedenen Beschwerden von Gesangvereinen, die auf die Leitung ihrer Uebungen durch Volksschullehrer nicht verzichten wollten.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.